

2. Strafverfahrensrecht - Procédure pénale

Nr. 6 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 19. Dezember 2016 i. S. A. gegen Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm – 1B_458/2016

Art. 5 EMRK; Art. 13 BV; Art. 221 ff. und 393 StPO: Kognition der Beschwerdeinstanz bei der Anordnung von Untersuchungshaft.

Gemäss Art. 221 StPO ist die Untersuchungshaft nur dann zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter besonderer Haftgrund vorliegt. Für die Anordnung und die Kontrolle der Untersuchungshaft ist in Übereinstimmung von Art. 5 Ziff. 1 lit. c i. V. m. Abs. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 BV das Zwangsmassnahmengericht zuständig, dessen Entscheid bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden kann. Die mit voller Kognition ausgestattete Beschwerdeinstanz hat die Haftgründe aufgrund der aktuellen, relevanten Tatsachen zu beurteilen. Unter dem Gesichtspunkt der raschmöglichen richterlichen Prüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs kann die Beschwerdeinstanz auch

forumpoenale 2018 - S. 24

erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemachte, haftrelevante Noven berücksichtigen. (Regeste forumpoenale)

Art. 5 CEDH; art. 13 Cst.; art. 221 ss et 393 CPP: pouvoir d'examen de l'autorité de recours en relation avec le placement en détention provisoire.

Selon l'art 221 CPP, la détention provisoire ne peut être ordonnée que si le prévenu est fortement soupçonné d'avoir commis un crime ou un délit et que l'un parmi les motifs particuliers de détention prévus par la loi est donné. De manière conforme aux art. 5 ch. 1 let. c *cum* al. 3 CEDH et 31 al. 3 Cst., le tribunal des mesures de contrainte est compétent pour ordonner et contrôler la détention provisoire; son prononcé peut être attaqué devant de l'autorité de recours. Investie d'un plein pouvoir d'examen, l'autorité de recours est tenue d'examiner les motifs de détention sur la base des faits déterminants tels qu'ils existent au moment de statuer. Sous l'angle d'un contrôle judiciaire de la légalité de la détention aussi rapide que possible, l'autorité de recours peut également prendre en considération des éléments nouveaux en relation avec la privation de liberté, invoqués pour la première fois dans la procédure de recours. (Résumé forumpoenale)

Art. 5 CEDU; art. 13 Cost.; artt. 221 e segg. e 393 CPP: cognizione dell'istanza di reclamo in caso di disposizione della carcerazione preventiva.

Ai sensi dell'art. 221 CPP la carcerazione preventiva è ammissibile soltanto quando l'imputato è gravemente indiziato di un crimine o un delitto e quando sussiste un motivo di carcerazione particolare contemplato nella legge. Conformemente all'art. 5 cpv. 1 lett. c in combinazione con il cpv. 3 CEDU e all'art. 31 cpv. 3 Cost. per la disposizione e il controllo della carcerazione preventiva è competente il giudice dei provvedimenti coercitivi, la cui decisione può essere impugnata dinanzi all'istanza di reclamo. L'istanza di reclamo, la quale dispone di piena cognizione, è tenuta a valutare i motivi di carcerazione sulla scorta delle circostanze attuali determinanti. Per motivi di celerità, l'istanza di reclamo può considerare anche nuove rilevanti circostanze, determinanti ai fini della carcerazione fatte valere per la prima volta nell'ambito della procedura di reclamo. (Regesto forumpenale)

Sachverhalt:

A. wurde am 15. 10. 2016 wegen des Verdachts der einfachen Körperverletzung und Drohung zum Nachteil von B. festgenommen.

Das ZMG AG wies ein Gesuch der StA Zofingen-Kulm um Versetzung von A. in Untersuchungshaft ab. Dagegen erhob die StA gleichentags Beschwerde beim OGer AG. Die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen erkannte der Beschwerde am 20. 10. 2016 die aufschiebende Wirkung zu und versetzte A. für die Dauer bis zum Entscheid über das Rechtsmittel in Untersuchungshaft. Mit Eingabe vom 28. 10. 2016 informierte die StA das OGer über ein Schreiben von B., in dem er den Rückzug seiner Strafanträge erklärte. Am 7. 11. 2016 nahm die StA erneut Stellung und gab bekannt, dass das Strafverfahren gegen A. aufgrund neuer Verdachtsmomente auf die Vorwürfe des Fahrens ohne Führerausweis sowie der groben Verkehrsregelverletzung infolge Überschreitens der ausserorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 40 km/h ausgedehnt werde. Daraufhin legte die StA weitere Dokumente ins Recht und A. reichte eine Stellungnahme sowie zwei Zeugeneinvernahmen ein.

Das OGer hiess mit Entscheid vom 21. 11. 2016 die Beschwerde der StA gut, hob die Verfügung des ZMG auf und ordnete an, dass A. für die einstweilige Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft versetzt werde. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Beschuldigte sei des Fahrens ohne Berechtigung sowie der groben Verkehrsregelverletzung dringend verdächtig. Zudem liege Wiederholungsgefahr vor, da das Vortatenerfordernis angesichts der einschlägigen Vorstrafen, bei welchen Leib und Leben Dritter konkret gefährdet worden seien, erfüllt sei und weil ihm gestützt auf ein jugendpsychiatrisches Gutachten eine sehr ungünstige Rückfallprognose gestellt werden müsse.

Mit Beschwerde in Strafsachen gelangt A. an das BGer und beantragt die Aufhebung des Entscheids des OGer vom 21. 11. 2016. Dieses sei anzuweisen, ihn umgehend aus der Haft zu entlassen. Zudem sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden sei. In prozessualer Hinsicht ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung und beantragt, er sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Das BGer heisst die Beschwerde teilweise gut.

Aus den Erwägungen:

[...]

2.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, das Obergericht habe in seiner Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft in für ihn überraschender Weise ausschliesslich auf die von der Staatsanwaltschaft am 7. November 2016 vorgebrachten, aus einer Telefonauswertung stammenden neuen Verdachtsmomente abgestellt. Der dringende Tatverdacht der groben Verkehrsregelverletzung bzw. des Führens eines Fahrzeugs ohne Führerausweis und die Wiederholungsgefahr hätten weder Gegenstand des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. Oktober 2016 noch der gleichentags erhobenen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gebildet. Indem die Vorinstanz ihrem Haftentscheid völlig neue Straftatbestände und Haftgründe zugrunde gelegt habe, seien der Anspruch auf einen doppelten kantonalen Instanzenzug (Art. 29a, Art. 191b und Art. 32 Abs. 3 BV), die Vorschriften über das Haftverfahren (Art. 224 ff. StPO) sowie die damit einhergehenden Parteirechte, insbesondere der aus Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK fließende Anspruch auf persönliche Anhörung und vollständige Akteneinsicht, verletzt worden. Da er sich seit dem 27. Oktober

forumpoenale 2018 - S. 25

2016, d. h. dem Datum des Rückzugs der Strafanträge und damit des Wegfalls der Prozessvoraussetzungen für das streitgegenständliche Strafverfahren, ohne gültigen Hafttitel in Haft befinde, sei er unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

2.2. Dem Grundsatz von Art. 212 Abs. 1 StPO nach bleibt die beschuldigte Person während des Strafverfahrens, d. h. bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben, in Freiheit; eine vorherige Inhaftierung bildet die Ausnahme. Gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK bzw. dem insoweit übereinstimmenden Art. 31 Abs. 1 BV darf die Freiheit einer Person nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Der Freiheitsentzug muss stets den Vorgaben des innerstaatlichen Verfahrens entsprechen und insbesondere von der zuständigen Behörde verfügt werden (Urteile 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 2.1; 1B_94/2010 vom 22. Juli 2010 E. 2.2). Nach den Grundvoraussetzungen von Art. 221 StPO ist Untersuchungshaft insbesondere nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter besonderer Haftgrund vorliegt. In Nachachtung von Art. 5 Abs. 1 lit. c i. V. m. Abs. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 BV ist das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung und Kontrolle der Untersuchungshaft zuständig (vgl. Art. 18 i. V. m. Art. 224 ff. StPO; BGE 142 IV 29 E. 3.4 S. 32 mit Hinweisen). Seine Entscheidung über die Rechtmässigkeit der beantragten Untersuchungshaft (Art. 226 Abs. 1 StPO; BGE 142 IV 29 E. 3.4 S. 33) kann bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 222 i. V. m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Diese verfügt über volle Kognition (Art. 393 Abs. 2 StPO) und kann in Gutheissung der Beschwerde ein reformatorisches Urteil fällen (Art. 397 Abs. 2 StPO).

2.3. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass sich die ihm ursprünglich im Haftanordnungsverfahren zur Last gelegten Tatvorwürfe und die Haftgründe auf die Auseinandersetzung am 14. Oktober 2016 mit B. bezogen. Das Zwangsmassnahmengericht bejahte in seinem Entscheid vom 18. Oktober 2016 den dringenden Tatverdacht der Drohung, nicht aber denjenigen der Körperverletzung. Mangels Vorliegens von Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr, ordnete es die unverzügliche Freilassung des Beschwerdeführers aus der Haft an. Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Obergericht, dessen Verfahrensleitung dem Rechtsmittel aufgrund der «nicht von der Hand zu weisenden» Haftgründe (superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung zuerkannte und den Beschwerdeführer in Untersuchungshaft behielt (vgl. Art. 387 i. V. m. [Art. 388 lit. b StPO](#); [BGE 138 IV 92 E. 3.4 S. 98 f.](#); [137 IV 237 E. 2.5 S. 245](#)). Dieser Titel für die Weiterführung des Freiheitsentzugs fiel aber – wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt – mit dem Rückzug der Strafanträge am 27. Oktober 2016 dahin. Da es sich sowohl bei der Drohung als auch bei der einfachen Körperverletzung um Antragsdelikte handelt, kann mit dem Rückzug der Strafanträge, der nach [Art. 33 Abs. 2 StGB](#) endgültig ist, eine Prozessvoraussetzung definitiv nicht mehr erfüllt werden, weshalb das Strafverfahren nach [Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO](#) einzustellen gewesen wäre (vgl. GRÄDEL/HEINIGER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 13 zu [Art. 319 StPO](#)). Wie die Vorinstanz bereits ausführte, bedeutet dies mit Blick auf die Haftvoraussetzungen, dass kein dringender Tatverdacht der einfachen Körperverletzung und der Drohung mehr bestand (vgl. Urteil [1B_26/2010](#) vom 16. Februar 2010 E. 3.1). Die Vorinstanz hätte somit gemäss [Art. 212 Abs. 2 lit. a StPO](#) die Untersuchungshaft aufheben müssen, als sie am 28. Oktober 2016 vom Rückzug der Strafanträge erfuhr. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Rückzugsschreiben von B. einer Verifizierung bedurfte, hatte dieser doch bereits einige Tage zuvor anlässlich eines Telefonats mit der Staatsanwaltschaft, in dem er auf die Folgen des Rückzugs aufmerksam gemacht worden war, seinen Entschluss kund getan [...]. Insoweit erweist sich der Freiheitsentzug des Beschwerdeführers als unrechtmässig. Bezüglich der dem Obergericht erst rund zehn Tage später zur Kenntnis gebrachten neuen Tatvorwürfe des Fahrens ohne Berechtigung sowie der groben Verkehrsregelverletzung hätte die Staatsanwaltschaft demnach beim Zwangsmassnahmengericht erneut einen Haftantrag stellen müssen. Dieses hätte unter Wahrung der Parteirechte gemäss [Art. 5 Ziff. 3 EMRK](#) und [Art. 31 Abs. 3 BV](#) die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft aufgrund der neuen Haftgründe überprüfen müssen.

Gleichwohl kann der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie die Haftprüfung trotz des Dahinfallens des Titels für die Weiterführung des Freiheitsentzugs im Lichte der neuen Haftgründe vorgenommen hat. Denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt das Fehlen eines nach den gesetzlichen Vorschriften im Sinne von [Art. 31 Abs. 1 BV](#) und [Art. 5 Ziff. 1 EMRK](#) ergangenen Hafttitels während einer gewissen Zeitdauer für sich allein eine Haftentlassung nicht, wenn und solange die materiellen Voraussetzungen eines Freiheitsentzugs erfüllt sind (vgl. Urteile [1B_6/2012](#) vom 27. Januar 2012 E. 3.3; [1B_683/2011](#) vom 5. Januar 2012 E. 2.2.2). Dabei hat die mit voller Kognition ausgestattete Beschwerdeinstanz die Haftgründe aufgrund der aktuellen, relevanten Tatsachen zu beurteilen und nicht bloss aufgrund des Sachverhalts, der vor erster Instanz bekannt war (Urteil [1B_51/2015](#) vom 7. April 2015 E. 4.6). Es trifft zwar zu, dass die Zulassung von Noven im Beschwerdeverfahren insbesondere aufgrund des die beschuldigte Person begünstigenden Beschleunigungsgebots in Haft Sachen ([Art. 5 Abs. 2 StPO](#)) angezeigt erscheint. Dies schliesst aber nicht aus, dass die kantonale Beschwerdeinstanz wie im vorliegenden Fall, in dem die Staatsanwaltschaft gegen die Nichtanordnung der Untersuchungshaft Beschwerde führte, unter dem

auch erstmals geltend gemachte, haftrelevante Noven berücksichtigt, die sich zuungunsten des Beschuldigten auswirken. Da die Vorinstanz die Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 7. November 2016 zu den neuen Haftgründen dem Beschwerdeführer zugestellt und dieser darauf in seiner Stellungnahme vom 18. November 2016 Bezug genommen hat, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen. Mit Urteil des Obergerichts vom 21. November 2016 bestand somit wieder ein richterlicher Entscheid über die Haftanordnung. Dies ändert aber nichts daran, dass die Vorinstanz auch bei als erfüllt erachteten Haftvoraussetzungen der Verletzung der Verfahrensregeln über die Untersuchungshaft mit einer entsprechenden Feststellung der Unrechtmässigkeit im Dispositiv, der teilweisen Gutheissung der Beschwerde in diesem Sinne sowie der Auflage der Verfahrens- und Parteikosten zulasten des Staates hätte begegnen müssen (vgl. BGE 139 IV 94 E. 2.4 S. 97; 137 IV 118 E. 2.2 S. 121; 136 I 274 E. 2.3 S. 27; Urteile 1B 222/2014 vom 8. Juli 2014 E. 2.3; 1B 258/2013 vom 26. August 2013 E. 2.1 f.; 1B 766/2012 vom 28. Februar 2013 E. 3.4; 1B 6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 3.2; 1B 683/2011 vom 5. Januar 2012 E. 2.2.1).

Bemerkungen:

Die beschuldigte Person wurde wegen beanzeigter Drohung und beanzeigter einfacher Körperverletzung festgenommen. Das Zwangsmassnahmengericht wies das Haftbegehren ab. Beim Antragsdelikt Drohung fehlte der dringende Tatverdacht und beim Antragsdelikt einfache Körperverletzung lag kein besonderer Haftgrund vor. Die Staatsanwaltschaft reichte dagegen Beschwerde ein. Entgegen dem Wortlaut von Art. 222 StPO ist auch die Staatsanwaltschaft legitimiert, gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde einzureichen (BGE 139 IV 314; BGE 137 IV 22). Dabei muss die Staatsanwaltschaft ihre Beschwerde unmittelbar nach Kenntnis des Haftentlassungsentscheids vor dem Zwangsmassnahmengericht ankündigen, was nur möglich ist, wenn sie an der Verhandlung persönlich vertreten ist (Art. 225 Abs. 1 StPO). Innert drei Stunden nach der Ankündigung ist zudem beim Zwangsmassnahmengericht eine begründete Beschwerdeschrift einzureichen und darin die Aufrechterhaltung der Haft zu beantragen (BGE 139 IV 314). Ob diese formellen Voraussetzungen vorliegend erfüllt wurden, ergibt sich aus dem Entscheid nicht. Es wird einzig erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft gleichentags Beschwerde beim Obergericht eingereicht habe. Zuzugleich diesem von der Staatsanwaltschaft eingereichten Rechtsmittel und der der Beschwerde zuerkannten aufschiebenden Wirkung verblieb die beschuldigte Person in Haft. Neun Tage nach Einreichen der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft erfolgte der Rückzug der Strafanträge durch den Antragsteller. Es lag damit kein dringender Tatverdacht bezüglich der einfachen Körperverletzung mehr vor. Die beschuldigte Person hätte deshalb nach meiner Auffassung, analog Art. 226 Abs. 5 StPO, unverzüglich aus der Haft entlassen werden müssen. Diese Entlassung wurde von der Beschwerdeinstanz jedoch nicht angeordnet. Es verstrichen weitere Hafttage, bis die Staatsanwaltschaft zehn Tage nach dem Rückzug der Strafanträge Verdachtsmomente für begangene SVG-Delikte vorbrachte. Diese standen in keinem Zusammenhang mit den der Verhaftung zugrunde

liegenden Strafanträgen wegen Drohung und einfacher Körperverletzung. Zu diesen neuen Vorbringen nahm die Verteidigung elf Tage später Stellung. Anschliessend ordnete die Beschwerdeinstanz aufgrund dieser neu vorgehaltenen Delikte die Haft an. Die beschuldigte Person wurde zwischen dem Tag des Rückzugs der Strafanträge und der Gutheissung der Beschwerde mit Haftanordnung während 24 Tagen ohne richterlichen Entscheid in Haft gehalten. In dieser Zeit brachte die Staatsanwaltschaft neue Verdächtigungen gegen die beschuldigte Person vor, welche in der Folge zur Haftanordnung durch die Beschwerdeinstanz führten.

Obschon dies das Bundesgericht nicht ausdrücklich festhält, hätte die Rechtsmittelinstanz nach Kenntnisnahme des Rückzugs der Strafanträge von Amtes wegen sofort handeln und die Entlassung der beschuldigten Person unvermittelt anordnen müssen. Diese Pflicht bestand dabei unabhängig davon, ob die beschuldigte Person selber zufolge dahingefallenem Haftgrund die sofortige Haftentlassung verlangte oder nicht. Zuzufolge Untätigkeit des Gerichts verblieb die beschuldigte Person jedoch 24 Tage lang unrechtmässig in Haft.

Ist ein unrechtmässiger Freiheitsentzug gegeben, muss dies im Entscheid ausdrücklich festgestellt werden. Das Bundesgericht bestätigt damit seine Praxis. Mit dieser Feststellung wird seitens eines Gerichts ausdrücklich festgehalten, dass der beschuldigten Person Unrecht widerfahren ist. Dies vereinfacht allenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen aus unrechtmässiger Haft bzw. Genugtuung nach Art. 431 StPO. Der Verletzung von Verfahrensregeln bei der Anordnung der Präventivhaft kann, nebst der Feststellung der Unrechtmässigkeit der Haft, durch eine teilweise Gutheissung der Beschwerde und durch das Überbinden der Kosten an den Staat begegnet werden (BGE 139 IV 94; 137 IV 92).

Das Bundesgericht gibt in Bestätigung seiner Rechtsprechung damit aus meiner Sicht klar zu verstehen, dass formelle Fehler seitens der Staatsanwaltschaft oder seitens eines Gerichts für sich allein nicht genügen, um dem öffentlichen Interesse an der materiellen Wahrheit und dem Sicherheitsinteresse nicht mehr nachkommen zu dürfen. Formelle Fehler und Versäumnisse dürfen sich nicht zuungunsten der materiellen Wahrheit auswirken. Deshalb rechtfertigen neue Verdachtsmomente – vorliegend handelte es sich um zwei SVG-Tatbestände – die Fortführung einer bis zu diesem Zeitpunkt unrechtmässig angeordneten Haft. Diese Zielrichtung des Bundesgerichts zeigt sich auch in seiner Praxis zur Verletzung der Haftantragsfrist. Ein unter Missachtung der Frist von 48 Stunden eingereichter Haftantrag wird dabei toleriert, sofern das Zwangsmassnahmengericht innert 96 Stunden seit der Festnahme entscheidet (BGE 137 IV

forumpoenale 2018 - S. 27

118 = Pra 100 [2011] Nr. 122). Allerdings setzen Art. 31 BV und Art. 5 Ziff. 1 EMRK mit dem Grundsatz des Anspruchs auf Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzugs diesem Bestreben Schranken.

Ein Zwangsmassnahmengericht hat innert 96 Stunden ab der Verhaftung einer beschuldigten Person zu entscheiden (Art. 226 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 224 Abs. 2 StPO). Eine konkrete Frist für die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts besteht nicht. Massstab ist einzig das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO, welches ausdrücklich festhält,

dass Haftverfahren vordringlich durchzuführen sind. Zuzolge einer von der Staatsanwaltschaft eingereichten Beschwerde gegen den die Haft ablehnenden Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts verblieb die beschuldigte Person in Haft. Es vergingen vorliegend 34 Tage ab Eingang der Beschwerde, bis die Beschwerdeinstanz über den Haftantrag entschied und eine dreimonatige Haft anordnete. In Beachtung der der Staatsanwaltschaft und dem Massnahmenrichter gesetzten kurzen Fristen (Art. 224 Abs. 2 StPO und Art. 226 Abs. 1 StPO) und dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) ist diese lange Dauer eines Beschwerdeverfahrens in einem Haftfall nicht nachvollziehbar. Für eine Haftfortdauer sieht die StPO keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vor. Es darf umso mehr verlangt werden, dass ein Beschwerdeverfahren ohne Verzögerung durchzuführen und ein rascher Entscheid herbeizuführen ist. Dieses Ziel kann mit einer sofort angesetzten mündlichen Verhandlung im Haftbeschwerdeverfahren erreicht werden (vgl. dazu BEELER, Praktische Aspekte des formellen Untersuchungshaftrechts nach Schweizer Strafprozessordnung, in: ASR – Abhandlungen zum Schweizer Recht, Band/Nr. 822, 2016, S. 172). Die Dauer des Beschwerdeverfahrens soll einige Tage nicht überschreiten. Bis heute fehlt es jedoch an einer klaren, letztinstanzlichen Feststellung, innert welcher Frist ein Beschwerdeentscheid in Haft Sachen in der Regel zu fällen ist.

Urs Rudolf, Rechtsanwalt